

Per Tischvorlage

§ 4 Wahlverfahren (zu Alternative 1 und 2)

- zu §4 (2)...nicht wählbar sind Mitglieder der Gemeindevertretung oder bürgerliche Ausschussmitglieder - es sei denn, dass die Gemeindevertretung auf Antrag eine personengebundene Ausnahme mit einfacher Mehrheit gestattet. Die Zahl der auf diese Art gewählten Umweltbeiratsmitglieder darf jedoch nicht mehr als ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder des Umweltbeirates ausmachen.

Somit wäre gewährleistet, thematisch besonders interessierten/engagierten GemeindevertreterInnen oder Ausschussmitgliedern eine Mitarbeit im bürgernahen und überparteilichen Umweltbeirat zu ermöglichen, ohne dass eine parteipolitische Einflussnahme zu befürchten wäre (s. §1 (1))....“

- zu §4 (3)... Der Beirat sollte sinnvollerweise mit Interessierten und ^{oder} fachkompetenten BürgerInnen besetzt werden, mit Bereitschaft zu vorbereitenden Arbeitssitzungen, Ortsbegehungen und Aktivitäten auch außerhalb der offiziellen Sitzungstermine...

-zu § 4 (5) ... Nach Vorberatung in nichtöffentlicher Sitzung unter stimmberechtigter Teilnahme des 1. und 2. Vorsitzenden des amtierenden Umweltbeirats ...unterbreitet der ...ausschuss...

§6 Einberufung des Umweltbeirats

- zu §6 (4) ergänzend... über die Notwendigkeit der Einberufung von Arbeitssitzungen, Ortsbegehungsterminen und Aktivitäten entscheidet der Umweltbeirat eigenständig (ggfls. auch im E-Mail-Umlaufverfahren mit einfacher Mehrheit).

Bei diesbezüglich dringenden Entscheidungen entscheiden die Vorsitzende/der Vorsitzende und Stellvertreter gemeinsam, ob die Dringlichkeit oder die fachliche Kompetenz die Anzahl der teilnehmenden Umweltbeiratsmitglieder einschränkt.

Alle Mitglieder werden umgehend über die Maßnahme informiert und ob die Teilnahme aller Mitglieder erforderlich ist. Mitglieder, die nicht an einer Maßnahme teilgenommen haben, werden schriftlich oder mündlich über deren Verlauf und Ergebnis informiert.